



Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V.

Am Weidendamm 1A
D - 10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 99 - 432

Telefax: +49 (0)30 59 00 99 - 429

E-Mail: info@ave-intl.de

Internet: www.ave-international.de

Positionspapier

Achtung von Menschenrechten, Umsetzung von Arbeitnehmerbelangen und Einhaltung von grundlegenden Umweltstandards in der Lieferkette durch einen SMART-Mix von freiwilligen Initiativen und gesetzlicher Regulierung verbessern

In allen Bereichen unserer modernen Gesellschaft gibt es das Bestreben, wirtschaftliche Entwicklung, Produktion und Konsum auf nachhaltige und ressourcenschonende Weise sicherzustellen. Die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), aber auch vielfältige europäische und nationale Maßnahmen auf politischer und wirtschaftlicher Ebene bringen dies zum Ausdruck.

Vor diesem Hintergrund ist es der Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE) ein Anliegen, die Chancen und Herausforderungen für die Achtung von Menschenrechten, einer besseren Umsetzung von Arbeitnehmerbelangen und grundlegenden Umweltstandards mit Blick auf eine mögliche gesetzliche Regulierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht - als Königsweg auf europäischer Ebene - aufzuzeigen.

Dieses Papier stützt sich auf zwanzig Jahre Erfahrung mit der Förderung sozialer Verbesserungen in Lieferketten und enthält konkrete Empfehlungen sowie eine Reihe von Grundprinzipien für einen wirksamen und praktikablen Ansatz zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen.

August 2020

Ausgangslage

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) stellen ein globales Instrument zur Vermeidung und Verringerung von Menschenrechtsverletzungen in Wirtschaftszusammenhängen dar.

Sie gelten als einer der wichtigsten internationalen Standards für Unternehmensverantwortung und skizzieren das Zusammenspiel der staatlichen Schutzpflicht und der unternehmerischen Sorgfaltspflicht zur Achtung der Menschenrechte.

Zur Umsetzung dieser Leitprinzipien hat die Bundesrepublik 2016 den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet. Dieser interpretiert auf nationaler Ebene die Pflichten der Bundesregierung zum Schutz der Menschenrechte, aber auch die Erwartung an Unternehmen, wie sie ihrer Sorgfaltspflicht zur Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten nachkommen sollen.

Deutschland ist jedoch nicht das einzige Land, das sich mit dem Thema auseinandersetzt:

Regierungen (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) haben eigene nationale Aktionspläne verfasst und begonnen, Gesetze zur Regulierung der Sorgfaltspflicht für

Menschenrechte von Unternehmen einzuführen. Die fehlende Kohärenz in der Ausgestaltung dieser Gesetze und der Flickenteppich an nationalen Regulierungen stellen für die AVE-Mitgliedsunternehmen eine große Belastung dar und erzielen nicht die Fokussierung, die für eine nachhaltige Verbesserung notwendig wäre.

Anforderungen an eine gesetzliche Regulierung

1. Fairer Wettbewerb

Wir setzen uns für die Schaffung eines „Level-Playing-Fields“ in Europa und Wettbewerbsgleichheit auf internationalen Märkten ein. Für eine umfassende und systemische Wirkung braucht es die Beteiligung aller Akteure.

Eine gesamteuropäische oder gar globale Lösung sehen wir als Königsweg an, nur so kann systemische Wirkung auf umwelt- und menschenrechtliche Aspekte in zunehmend globalen Lieferketten erreicht werden. Deutschland sollte sich im Rahmen der EU bzw. der UN für gesamteuropäische oder globale Lösungen einsetzen. Die Durchführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung könnte zur Bedingung für die „License-to-operate“ auf dem EU-Markt werden.

Angesichts der aktuellen Diskussion ist eine nationale Regulierung auch nur dann nachvollziehbar, wenn diese Regulierung für **alle** Marktteilnehmer, die auf dem deutschen Markt tätig sind, anwendbar ist.

Die wichtige Debatte um Wirtschaft und Menschenrechte sollte die Auswirkungen für die Partner vor Ort sowie die Praktikabilität für die Unternehmen in den Mittelpunkt stellen.

Unternehmen wollen über ihre unternommenen menschenrechtlichen Sorgfaltsmaßnahmen berichten und in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen ihren Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation leisten.

2. Angemessenheit

Die primäre Schutzpflicht für die Einhaltung der Menschenrechte liegt beim Staat. Diese Verantwortung kann und darf nicht an Unternehmen übertragen werden.

Die Anforderungen an Unternehmen müssen daher verhältnismäßig und zumutbar sein. Der jeweilige Wirkungsgrad der Unternehmen ist hierbei besonders zu beachten. So dürfen Unternehmen nicht für Verstöße belangt werden, die außerhalb ihres direkten Einflussbereichs liegen. Gleiches gilt für Verstöße, die für das Unternehmen trotz Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht erkennbar waren. Der gesamte Unternehmensbetrieb kann durch unverhältnismäßige Anforderungen verlangsamt oder gelähmt, mitunter sogar aufgegeben werden. Unternehmen verlieren Zeit, Geld und Reputation. Kein Unternehmen darf für das Verhalten unabhängiger Dritter im Ausland in formale Haftung genommen werden. Dies widerspricht den Regeln von UN und OECD. Sie schließen eine Haftung für Dritte nur wegen der „Existenz von Geschäftsbeziehungen“ aus. Selbstverständlich

haften Unternehmen für eigenes rechtswidriges Verhalten im Ausland, nicht aber für das Verhalten unabhängiger Dritter.

Zudem sind Unternehmen in Zulieferländern teilweise mit großen kulturellen Unterschieden und lokalen Bedingungen konfrontiert, die eine Umsetzung von Standards deutlich erschweren können.

Eine gesetzliche Regulierung darf keinen überproportionalen bürokratischen Aufwand oder unerfüllbare rechtliche und finanzielle

(Haftungs-)Risiken für Unternehmen beinhalten. Dies würde zu signifikanten Wettbewerbsnachteilen, unkalkulierbaren Risiken und enormen finanziellen Belastungen führen, die von den Unternehmen und ihrem Führungspersonal nicht getragen werden können. Zudem sind angemessene Übergangsfristen zur Erfüllung der politischen Vorgaben für Unternehmen unerlässlich.

Um dem Prozesscharakter der unternehmerischen Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, muss zudem eine Bemühungs- und keine Erfolgspflicht Voraussetzung sein.

3. Klarheit

Der Umfang der unternehmerischen Sorgfaltspflicht muss klar definiert sein. Dabei sollten die Anforderungen im Einklang und im Sinne der UNGP und der OECD-Leitlinien für verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten (RBC) stehen. Nur so kann für Unternehmen Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Wichtig ist zudem, dass wenn ein angemessener staatlicher Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus eingerichtet wird, dieser auch praktisch und mit geringem bürokratischen Mehraufwand sicherstellen kann, dass Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Die Überwachungsfunktion muss staatlichen Stellen vorbehalten bleiben.

4. Wirkung

AVE-Mitgliedsunternehmen haben das Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung auch außerhalb Deutschlands und Europas in den letzten 20 Jahren maßgeblich angetrieben. Beispiele hierfür sind unter anderem: amfori BSCI (Business Social Compliance Initiative), CADS (Kooperation für abgesicherte definierte Standards bei den Schuh- und Lederwarenprodukten) und das Bündnis für nachhaltige Textilien. Die Zusammenarbeit von Unternehmen in freiwilligen Initiativen oder in Multitakeurspartnerschaften ist im Bereich der Achtung von Menschenrechten essentiell.

Diese Initiativen sind eine gute Möglichkeit, um Akteure und ihre Bestrebungen zu bündeln und so effizient und effektiv für Verbesserungen in den Lieferketten beizutragen. Letztlich sorgen sie auch für Verbindlichkeit in der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort.

Freiwilligkeit und gesetzliche Regulierungen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte könnten sich jedoch gegenseitig ergänzen und verstärkt dazu beitragen, die Komplexität der globalen Herausforderungen anzugehen. In diesem Sinne befürworten die AVE-Mitgliedsunternehmen eine intelligente Mischung (SMART-Mix) von Maßnahmen, die verschiedene regulatorische und freiwillige Instrumente kombinieren. Diese Ansätze sollten diejenigen Unternehmen belohnen, die sich über die Einhaltung von Vorschriften hinaus engagieren. Hier könnte zum Beispiel auch die öffentliche Auftragsvergabe solche Unternehmen bevorzugen.

Freiwillige Initiativen und Selbstverpflichtungen müssen auch weiterhin von der Politik gefördert und durch Anreize incentiviert werden, da sie mitunter schneller Wirkung entfalten können als Gesetze und letztlich auch Verbindlichkeit bewirken. Wenn sich jedoch Marktteilnehmer ihrer Verantwortung für die Produktionsbedingungen entziehen, ist dies wettbewerbsverzerrend und nicht im Interesse

der AVE-Mitgliedsunternehmen. Das Mitwirken an Multi-Stakeholder-Initiativen, wie beispielsweise dem Textilbündnis, könnte Unternehmen als Anreiz dienen, wenn durch ihre aktive Beteiligung die Due-Diligence-Anforderungen eines Gesetzes erfüllt werden. Solche sogenannten Safe-Harbour Klauseln könnten den Unternehmen nicht nur hilfreiche Orientierung bieten, sondern sich insbesondere rechtsmildernd auswirken.

5. Staatlicher Einfluss

Nachhaltigkeitskriterien (die auch den Schutz der Menschenrechte und Umweltschutz umfassen) sollen Teil der Beschaffungspolitik auf EU und nationaler Ebene werden.

Zudem ist unbedingt ein verstärktes (staatliches) Engagement in den Produktionsländern notwendig, um Vereinbarungen zur Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards zu fordern und zu fördern. Gelder der bilateralen Zusammenarbeit müssen an konkrete Verbesserungen geknüpft beziehungsweise konditioniert werden. Bei Aspekten der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, für die es derzeit noch keine „Lösung“ gibt (z.B. Beschwerdemechanismus), muss die Politik verstärkt unterstützen.

Fazit

Im Kern der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht steht ein risikobasierter Ansatz, der es Unternehmen ermöglichen soll, ihre relevanten Wertschöpfungsstufen zu identifizieren, zentrale menschenrechtliche Risiken zu kennen, ihnen effektiv vorzubeugen sowie im Bedarfsfall den Zugang zu Abhilfe ermöglichen. Dieser Ansatz einer menschenrechtlichen Sorgfaltprüfung ist in unserem Interesse, denn er unterstützt Unternehmen bei der Durchsetzung verantwortungsvoller Produktionsbedingungen bei Zulieferern, seit jeher ein wichtiges Anliegen für AVE-Mitgliedsunternehmen. Einheitliche Maßstäbe für diese Art der Risikoprävention weiter auszubauen bewerten wir positiv für die nachhaltige Entwicklung von gesamten Branchen. Denn diese können nur dann erfolgreich sein, wenn global alle relevanten Stakeholder zusammen an einem Strang ziehen. Untragbare und unberechenbare

finanzielle und rechtliche Risiken für Unternehmen sind jedoch nicht akzeptabel.

Die zuvor ausgeführten Punkte Fairer Wettbewerb, Angemessenheit, Klarheit, Wirkung und staatlicher Einfluss bilden für uns die Grundlage für eine Diskussion zur Ausgestaltung einer gesetzlichen Regulierung. Auf dieser Basis befürworten die AVE-Mitgliedsunternehmen eine intelligente Mischung (SMART-Mix) von Maßnahmen, die verschiedene regulatorische und freiwillige Instrumente kombinieren.

In diesem Sinne sollten wir gemeinsame Anstrengungen der Wirtschaft mit der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in kritischen Ländern verfolgen. Zudem könnte eine Ergänzung bestehender Berichterstattungspflichten für europäische Unternehmen um den Aspekt der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sinnvoll sein. Die Wirtschaft ist bereit, sich konstruktiv einzubringen und an der praxistauglichen Ausgestaltung einer solchen Regelung mitzuwirken.

Über die AVE

Der Einzelhandel ist ein Konjunkturmotor. Mit seinen drei Millionen Beschäftigten und seinen 50 Millionen täglichen Kundenkontakten trägt er wesentlich zur Steigerung von Wohlstand und Lebensqualität in Deutschland bei. Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Sie vertritt die außenwirtschaftlichen Interessen des deutschen Einzelhandels, der im Rahmen seiner weltweiten Einkaufspolitik auf eine reibungslose Einfuhr von Konsumgütern aller Art angewiesen ist. Darüber hinaus engagiert sich die AVE für eine strikte Einhaltung von Sozialstandards in den Lieferländern.

Bereits im Jahr 2000 entwickelte die AVE mit der Unterstützung zahlreicher Unternehmen sowie der Ko-finanzierung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) das AVE-Sektorenmodell Sozialverantwortung (heute amfori BSCI) und engagiert sich seit Jahren im Textilbündnis für die Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards.

Seit 2015 engagiert sich die AVE selbst in Projekten zur Stärkung lokaler Strukturen und

Verbesserung von Arbeitsbedingungen in Lieferländern wie Myanmar und Tunesien.

Ansprechpartnerin:

Andrea Breyer

Leiterin Außenhandel und Nachhaltigkeit

Tel: 030 / 590099433

Mail: andrea.breyer@ave-intl.de

AVE-Mitgliedsunternehmen

Amazing Delights
C&A Mode GmbH & Co. KG
Deichmann SE
E. Breuninger GmbH & Co
GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH
Global Brands Group Apparel & Accessories
Hopp KG
HR Group GmbH & Co. KG
Leineweber GmbH & Co. KG
Lidl Stiftung & Co. KG
Ludwig Görzt GmbH
OBI GmbH & Co. Deutschland KG
Otto Group
Tchibo GmbH
Wortmann KG Internationale Schuhproduktionen

Mitgliedsverbände

BDSE – Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels
BSI – Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie
BTE – Handelsverband Textil
DER MITTELSTANDVERBUND – ZGV

Das Positionspapier wird zudem unterstützt von folgenden Unternehmen:

Gerry Weber International AG
HUGO BOSS AG
ISA-TRAESKO GmbH
LLOYD Shoes GmbH
MILES GMBH
OLYMP Bezner KG
s.Oliver Bernd Freier GmbH & Co. KG
TriStyle Group